

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von
Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (KSBt)

(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in ihrer Sitzung am, **XX.12.2022**
die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in ihrer Sitzung am **XX.12.2022**
und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in ihrer Sitzung am **XX.XX.2022**
ihre Zustimmung erteilt.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus Kleinkläranlagen beträgt die Benutzungsgebühr 150,00 € je Abfuhr und 78,00 € für jeden m³ eingesammelten und behandelten Abwassers.
- (2) Bei Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Benutzungsgebühr 150,00 € je Abfuhr und 45,00 € für jeden m³ eingesammelten und behandelten Abwassers.
- (3) Bei der Anlieferung und Behandlung des Abwassers aus Chemietoiletten beträgt die Benutzungsgebühr 55,00 € je m³ angelieferten und behandelten Abwassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsrode, XX.12.2022

gez. Dr. Claus-Jürgen Bruhn
Vorstand